

Vereinbarung zum Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition des Qualifikationsverfahrens für Repetenten ohne verlängerten Lehrvertrag

Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf die Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung des Kantons Luzern vom 26. September 2011 und die Disziplinarordnung der KV Luzern Berufsfachschule, Interne Ausführungsbestimmungen, vom 1. Januar 2008.

Absenzen

Die Lektionen, zu deren Repetition man sich angemeldet hat, sind lückenlos zu besuchen. Die Fachlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle (schulNetz).

Für individuelle Absenzen stehen pro Fach maximal 5 % der Lektionen zur Verfügung; bei zwei Jahreslektionen sind dies also vier Einzellektionen.

Nicht gezählt zu diesem Maximum werden krankheitsbedingte Absenzen, für welche ein Arztzeugnis vorgelegt wird, sowie Urlaube, welche die Teamleitung als solche bewilligt hat. Es ist dazu im Voraus ein Urlaubsgesuch einzureichen. Insgesamt dürfen die Abwesenheiten nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit ausmachen.

Absenzen sind nicht erlaubt bei Prüfungen und in der letzten Woche vor bzw. in der ersten Woche nach den regulären Schulferien. Regelmässiges Zuspätkommen wird nicht akzeptiert.

Lernende, welche sich nicht an diese Regelung halten, werden von der betroffenen Fachlehrperson im Rahmen einer Unterredung mündlich verwiesen. Die Fachlehrperson erstellt von diesem mündlichen Verweis eine Aktennotiz, die von ihr und der/dem betroffenen Repetierenden unterzeichnet wird, mit Kopie an den Abteilungsleiter.

Führt diese Massnahme zu keiner Verbesserung der Situation, erteilt der Abteilungsleiter einen schriftlichen Verweis. Tritt auch nach dieser Massnahme keine markante Besserung ein, verfügt der Abteilungsleiter eine Suspendierung vom Unterricht. Die Teilnahme an Abschlussprüfungen ist davon nicht betroffen.

Prüfungen

Eine versäumte Prüfung wird in der Regel bis zu ihrer Nachholung mit der Note Eins eingetragen; die Repetierenden haben sich selbst um einen neuen Prüfungstermin zu bemühen. Eine Abweichung von dieser Regel kann durch die Fachlehrperson generell oder im Einzelfall gemacht werden. Nachprüfungen brauchen bezüglich ihres Inhalts und Niveaus bzw. ihrer Gewichtung nicht mit der versäumten Prüfung identisch zu sein.

Sozial- und Arbeitsverhalten

Ungenügendes Arbeitsverhalten, Störungen des Unterrichts, regelmässiges Zuspätkommen und Betrugsversuche werden in erster Instanz von der betroffenen Fachlehrperson gerügt. Als weitere Disziplinar massnahme kann die Fachlehrperson einen mündlichen Verweis mit Aktennotiz aussprechen. Der Abteilungsleiter kann nach Anhörung der Betroffenen einen schriftlichen Verweis und schliesslich eine Suspendierung vom Unterricht verfügen.

Kosten

Die KV Luzern Berufsfachschule erhebt

- ein allgemeines Schulmaterialgeld von CHF 35.– pro Schulhalbtage (4 Lektionen) und pro Schuljahr (Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005, §48)
- eine Benützungsgeldern und Beiträge zur Schadendeckung gemäss Verordnung über die Schul- und Studiengelder des Kantons Luzern (SRL 544) von CHF 30.– pro Schuljahr
- eine Anmeldegebühr gemäss Verordnung über die Schul- und Studiengelder des Kantons Luzern (SRL 544) von CHF 200.–

Versicherung

Versicherungen sind Sache der Lernenden. Die Schule lehnt jede Haftung bei Unfall, Diebstahl oder anderen Schädigungen vollumfänglich ab.

Mit der Anmeldung zum Repetitionsunterricht akzeptiert der/die Lernende diese Vereinbarung

Luzern, 3. Juli 2023

Die Schulleitung

Name und Vorname des/der Lernenden (Druckschrift)

.....

Ort, Datum

Unterschrift Lernende/Lernender

.....

Ein Exemplar bitte unterzeichnet retournieren an:

sara.wigger@kvlu.ch

KV Luzern Berufsfachschule
Frau Sara Wigger
Dreilindenstrasse 20
6000 Luzern 6